

12.12.95

In - Fz

Gesetzesantrag

**des Landes
Baden-Württemberg**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Verwaltungskosten- gesetzes

A. Zielsetzung

Die persönliche Gebührenfreiheit nach § 8 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG) für Amtshandlungen von Ämtern, Behörden und öffentlichen Einrichtungen untereinander beruht auf dem Gedanken der gegenseitigen, kostenfreien Leistung und der daraus resultierenden Verwaltungsvereinfachung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Verwaltungskostengesetzes sollen die rechtlichen Voraussetzungen zur Aufhebung der persönlichen Gebührenfreiheit im Eichwesen geschaffen werden für die Aufhebung von einseitig wirkenden Gebührenbefreiungen im Eichwesen ohne gegenseitige Verrechnungsmöglichkeit.

B. Lösung

Diese Zielsetzung wird mit der vorgeschlagenen Ergänzung von § 8 Abs. 4 des VwKostG erreicht.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die bisher gebührenfrei zu erbringenden Leistungen der Eichverwaltungen sind künftig von den nach § 8 Abs. 1 VwKostG gebührenbefreiten öffentlich-rechtlichen Körperschaften über Gebühren zu decken.

Im Jahre 1994 beliefen sich die aufgrund von § 8 Abs. 1 VwKostG den Eichverwaltungen in der Bundesrepublik Deutschland entgangenen Gebühren auf rd. 5,1 Mio. DM.

Bundesrat

Drucksache 863/95

12.12.95

In - Fz

Gesetzesantrag

**des Landes
Baden-Württemberg**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Verwaltungskostengesetzes

DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG

Stuttgart, den 8. Dezember 1995

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident
Dr. Edmund Stoiber

Sehr geehrter Herr Präsident,

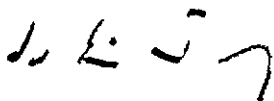
die Landesregierung von Baden-Württemberg hat beschlossen, dem Bundesrat den in der Anlage mit Begründung beigelegten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Verwaltungskostengesetzes

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte Sie, den Antrag gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates den Ausschüssen zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage

Entwurf
eines
Gesetzes zur Änderung des Verwaltungskostengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 8 Abs. 4 des Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), wird wie folgt ergänzt:

1. Es wird folgende neue Nummer 8 angefügt:

"8. Eichbehörden der Länder"

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

B e g r ü n d u n g

I. Allgemeines

Die Eichverwaltungen der Länder erheben für ihre Amtshandlungen Gebühren nach der Eich- und Beglaubigungskostenverordnung vom 21. April 1982 (BGBl I S. 428), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 1992 (BGBl I S. 1097 und Anlageband hierzu). Ergänzend findet das Verwaltungskostengesetz (VwKostG) und somit dessen § 8 - persönliche Gebührenfreiheit - Anwendung.

Die persönliche Gebührenfreiheit für Amtshandlungen von Ämtern, Behörden und öffentlichen Einrichtungen untereinander beruht auf dem Gedanken der gegenseitigen, kostenfreien Leistung und der daraus resultierenden Verwaltungsvereinfachung. Die Eichverwaltungen erbringen ihre Leistungen gegenüber den nach § 8 Abs. 1 VwKostG gebührenbefreiten öffentlich-rechtlichen Körperschaften, ohne daß Gegenleistungen gegenüberstehen. Da es sich mithin um einseitig wirkende Gebührenbefreiungen handelt, kommt eine gegenseitige Verrechnung im Sinne der Verwaltungsvereinfachung nicht in Betracht. Die der persönlichen Gebührenfreiheit zugrundeliegenden Gedanken greifen hier also nicht.

II. Im einzelnen

Zu Artikel 1

Mit Artikel 1 des Gesetzes wird eine bundeseinheitliche Handhabung der eichrechtlichen Gebührenpflicht für öffentliche Einrichtungen erreicht.

863/95

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

III. Kosten

Die bisher gebührenfrei zu erbringenden Leistungen der Eichverwaltungen sind künftig von den nach § 8 Abs. 1 VwKostG gebührenbefreiten öffentlich-rechtlichen Körperschaften über Gebühren zu decken. Im Jahr 1994 beliefen sich die aufgrund von § 8 Abs. 1 VwKostG den Eichverwaltungen in der Bundesrepublik Deutschland entgangenen Gebühren auf rd. 5,1 Mio. DM.

Bundesrat

Drucksache

863/95 (Beschluß)

09.02.96

Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Verwaltungskostengesetzes

A. Zielsetzung

Die persönliche Gebührenfreiheit nach § 8 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG) für Amtshandlungen von Ämtern, Behörden und öffentlichen Einrichtungen untereinander beruht auf dem Gedanken der gegenseitigen, kostenfreien Leistung und der daraus resultierenden Verwaltungsvereinfachung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Verwaltungskostengesetzes sollen die rechtlichen Voraussetzungen zur Aufhebung der persönlichen Gebührenfreiheit im Eichwesen geschaffen werden für die Aufhebung von einseitig wirkenden Gebührenbefreiungen im Eichwesen ohne gegenseitige Verrechnungsmöglichkeit.

B. Lösung

Diese Zielsetzung wird mit der vorgeschlagenen Ergänzung von § 8 Abs. 4 VwKostG erreicht.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die bisher gebührenfrei zu erbringenden Leistungen der Eichverwaltungen sind künftig von den nach § 8 Abs. 1 VwKostG gebührenbefreiten Rechtsträgern über Gebühren zu decken.

Im Jahre 1994 beliefen sich die aufgrund von § 8 Abs. 1 VwKostG den Eichverwaltungen in der Bundesrepublik Deutschland entgangenen Gebühren auf rund 5,1 Mio. DM.

Bundesrat

Drucksache **863/95** (Beschluß)

09.02.96

Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Verwaltungskostengesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 693. Sitzung am 9. Februar 1996 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Drucksache 863/95 (Beschluß)

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Verwaltungskostengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 8 Abs. 4 des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
2. Es wird folgende neue Nummer 8 angefügt:
"8. Eichbehörden der Länder."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeines

Die Eichverwaltungen der Länder erheben für ihre Amtshandlungen Gebühren nach der Eich- und Beglaubigungskostenverordnung vom 21. April 1982 (BGBl. I S. 428), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 1992 (BGBl. I S. 1097 und Anlageband hierzu). Ergänzend findet das Verwaltungskostengesetz (VwKostG) und somit dessen § 8 - persönliche Gebührenfreiheit - Anwendung.

Die persönliche Gebührenfreiheit für Amtshandlungen von Ämtern, Behörden und öffentlichen Einrichtungen untereinander beruht auf dem Gedanken der gegenseitigen, kostenfreien Leistung und der daraus resultierenden Verwaltungsvereinfachung. Die Eichverwaltungen erbringen ihre Leistungen gegenüber den nach § 8 Abs. 1 VwKostG gebührenbefreiten Rechtsträgern, ohne daß Gegenleistungen gegenüberstehen. Da es sich mithin um einseitig wirkende Gebührenbefreiungen handelt, kommt eine gegenseitige Verrechnung im Sinne der Verwaltungsvereinfachung nicht in Betracht. Die der persönlichen Gebührenfreiheit zugrundeliegenden Gedanken greifen hier also nicht.

II. Im einzelnen

Zu Artikel 1

Mit Artikel 1 des Gesetzes wird eine bundeseinheitliche Handhabung der eichrechtlichen Gebührenpflicht für öffentliche Einrichtungen erreicht.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

III. Kosten

Die bisher gebührenfrei zu erbringenden Leistungen der Eichverwaltungen sind künftig von den nach § 8 Abs. 1 VwKostG gebührenbefreiten Rechtsträgern über Gebühren zu decken. Im Jahr 1994 beliefen sich die aufgrund von § 8 Abs. 1 VwKostG den Eichverwaltungen in der Bundesrepublik Deutschland entgangenen Gebühren auf rund 5,1 Mio. DM.